

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 39. Sachsen, Mecklenburg, die Pfalz, Württemberg

leiden, wenn ein Christenknabe, ihnen am Sabbat auf dem Fischerfelde beegend, sich freundlich und aufmerksam bewies“. Von der Neugier getrieben, die jüdischen „Zeremonien“ näher kennenzulernen, besuchte Goethe in der Folgezeit vielfach die Synagoge, wohnte einer Beschneidung und einer Hochzeit bei, machte sich ein Bild von dem „Lauberhüttenfest“ und fand bei seinen jüdischen Gastgebern stets freundliche Aufnahme<sup>1</sup>).

§ 39. Die bevorrechteten Finanzmagnaten und das entrechtete Volk  
(Sachsen, Mecklenburg, die Pfalz und Württemberg)

Außer Preußen und den beiden Reichsstädten Hamburg und Frankfurt a. M. gab es im Deutschland dieser Epoche eine ganze Reihe anderer Gebiete, in denen die jüdischen Gemeinden wohl oder übel geduldet wurden, doch gab es daneben auch solche, in denen Juden nur vorübergehend zu Geschäftszwecken weilen durften. Beachtenswert ist hierbei, daß sie es in dieser Beziehung in den katholischen Ländern, z. B. in Bayern oder in der Pfalz, viel besser hatten als in den protestantischen, wie etwa in Sachsen oder Württemberg. Uneingeschränktes Aufenthaltsrecht genossen lediglich die jüdischen Geldmänner, die es verstanden, sich dem einen oder anderen Herzog oder Kurfürsten als Finanzagenten oder „Hoffaktoren“ unentbehrlich zu machen. Allerdings waren solche „Takkifim“ (sich ihrer Macht bewußte Leute) in dieser Epoche der aufstrebenden Geldwirtschaft und des von Amts wegen hochgehaltenen Merkantilismus, als der Jude innerhalb der europäischen Finanzwirtschaft gleichsam die Rolle eines „Perpetuum mobile“ spielte, durchaus keine Seltenheit<sup>2</sup>). Diese bevorrechteten Hoffaktoren, die mit ihren Angehörigen

<sup>1</sup>) Ergänzende Nachrichten über die Judenheit Frankfurts in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts sind in der Einleitung zu Band VIII dieser „Geschichte“ zu finden.

<sup>2</sup>) Für die Lösung der Frage nach dem Ursprung des nach dem Dreißigjährigen Kriege im europäischen Staatsleben eine so wichtige Rolle spielenden jüdischen Finanzkapitals scheinen die folgenden Erwägungen entscheidend zu sein. Der den Wohlstand der Volksmassen zerrüttende Dreißigjährige Krieg trug gleichzeitig zur Bereicherung einzelner Gruppen von Kriegslieferanten, Vermittlern von Krieganleihen und sonstigen an den verschiedenen europäischen Höfen wirkenden Finanzagenten oder Faktoren bei; die Ausübung dieser Vermittlerfunktionen lag aber in den mitteleuropäischen Ländern zumeist in den Händen der Juden. Solche Kriegsgewinnler waren in erster Linie die führenden Männer in der